



→ Absonderung sowie Quarantäne- und Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen

Begrifflichkeiten und Fristen:

Absonderung:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Absonderungsverordnung ist jede COVID-19 krankheitsverdächtige Person, jede positiv getestete Person, jede Verdachtsperson und jede Kontaktperson unabhängig von einer Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, sich unverzüglich in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern. Schülerinnen und Schüler haben die Schulleitung über den Beginn und das Ende der Absonderung zu unterrichten. Die Pflicht zur Isolierung endet regelhaft nach 10 Tagen (ohne abschließenden Test). Die Dauer kann auf 7 Tage verkürzt werden, wenn zuvor 48 Stunden Symptombefreiheit (bei Infizierten) bestanden hat und frühestens am 7. Tag ein negativer PCR-Test oder zertifizierter Antigentest durchgeführt worden ist (siehe nachfolgend).

Ausgenommen von der Pflicht zur Quarantäne sind asymptomatische Kontaktpersonen, die über

1. einen Nachweis über eine Auffrischimpfung nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes und einen Nachweis über eine Auffrischimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 **(sogenannte Geboosterte)**,
2. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch zwei Einzelimpfungen, von denen die zweite nicht mehr als 90 Tage zurückliegt **(sogenannte frisch Geimpfte)**,
3. einen Nachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes, aus dem ersichtlich ist, dass die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage, aber nicht mehr als 90 Tage zurück liegt **(sogenannte frisch Genesene)**, oder
4. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine Einzelimpfung und eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV **(sogenannte geimpfte Genesene)**

verfügen.

Schülerinnen und Schüler, die nur aufgrund eines Kontaktes in der Schule Kontaktperson sind und asymptomatisch bleiben, sind von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen, soweit sie sich an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Schultagen jeweils einem anerkannten PoC Antigen - Test oder einem im Rahmen schulischer Testkonzepte verwendeten Test unterziehen und dieser jeweils ein negatives Ergebnis erbringt. Letzter Kontakt ist der Kontakt, der zu der Pflicht zur Absonderung geführt hätte (sogenannte „Test to-Stay“-Strategie).



Oberbegriff „Absonderung“

| | Isolierung | Quarantäne |
|--|---|--|
| Personengruppe | Infizierte | Kontaktpersonen |
| Beginn | Symptome: Zeitraum beginnt am Datum des Auftretens der Symptome Ohne Symptome: Zeitraum beginnt am Datum des positiven Tests | Erster Tag nach dem Kontakt mit einem Infizierten |
| Dauer | 10 Tage ohne abschließenden Test | 10 Tage ohne abschließenden Test |
| Möglichkeit der Verkürzung durch PCR-Test oder zertifizierten Antigentest, frühestens am 7. Tag abgenommen | 7 Tage , wenn zuvor 48 Stunden Symptommfreiheit | 7 Tage |
| Dauer Schülerinnen und Schüler | wie oben | Schülerinnen und Schüler gelten in Niedersachsen nicht mehr als K 1 Personen. Falls eine Einzelfeststellung durch Gesundheitsamt erfolgt, 5 Tage mit frühestens am Tag 5 abgenommenen negativen PCR-Test oder zertifizierten Antigentest. |

Quelle: RKI, Stand 15.01.2022

Booster-Check

| | |
|---|------------------------------|
| Erst- und Zweitimpfung plus Booster-Impfung | Booster erfüllt ✓ |
| Eine Impfung Johnson&Johnson plus zwei Impfungen | Booster erfüllt ✓ |
| Eine Impfung Johnson&Johnson plus weitere Impfung | Booster nicht erfüllt |